



CITES CoP20: Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Flora

An der 20. Vertragsstaatenkonferenz von CITES (CoP20, Samarkand, Usbekistan, 24. November – 5. Dezember 2025) wurden 38 von 51 Änderungsanträgen zu den CITES Anhängen angenommen. Beschlüsse der CITES-Konferenz treten normalerweise nach 90 Tagen in Kraft. Diese müssen aber noch in die nationalen Gesetzgebungen überführt werden. In der Schweiz werden diese Beschlüsse auf 1. Mai 2026 umgesetzt. Einige dieser Entscheide können direkte Auswirkungen auf Importeure, Händler oder Privatpersonen (z.B. Instrumentenbauer, MusikerInnen, etc.) in der Schweiz haben. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Bereich Flora aufgeführt.

Eine vollständige Liste der Anhangsänderungen der CoP20 ist unter folgendem Link zu finden:

[Notification to the Parties 2026](#)

Kauf, Verkauf und Weitergabe innerhalb der Schweiz:

Für alle Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gilt in der Schweiz gemäss dem [Bundesgesetz CITES](#) die Nachweispflicht:

Art. 10 Nachweispflicht

¹ Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

² Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt oder züchtet, muss zudem eine Bestandeskontrolle führen (Artikel 11 BGCITES).

Art. 11 Pflichten von Handelsbetrieben

¹ Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt oder diese gewerbsmässig züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.

² Das EDI regelt die Einzelheiten. Es kann für künstlich vermehrtes Pflanzenmaterial Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle vorsehen.

³ Es kann eine Registrierungspflicht vorsehen für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten.

Ein-, Durch- und Ausfuhr:

Für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 6 bis 9 BGCITES.

Pflanzengattungen oder -arten, die neu in den CITES Anhang I oder II aufgenommen wurden:

Pflanzengattung oder Pflanzenart	Zusatz	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<i>Aloe bergeriana</i> <i>Aloe jeppeae</i> <i>Aloe subspicata</i> <i>Aloe welwitschii</i>	Neu in der Gattung <i>Aloe</i> spp. Anhang II gelistet. Diese vier Arten waren ursprünglich in der Gattung <i>Chortolirion</i> (nicht-CITES) gelistet.	Wird gehandhabt wie <i>Aloe</i> spp., betrifft vorwiegend den Zierpflanzenhandel.	Für lebende Exemplare aus der Natur (Source «W») wird eine Einfuhrbewilligung des BLV, sowie eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes benötigt. Physische Kontrolle kostet CHF. 60.-. Künstlich vermehrte Exemplare benötigen keine Einfuhrbewilligung des BLV, jedoch eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes. Die Kontrolle kostet CHF. 30.-.	Es ist eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
<i>Anacampseros quinaria</i> (vorheriger Name <i>Avonia quinaria</i>)	Vom Anhang II neu in den Anhang I transferiert	Zierpflanzenhandel, Sammlerobjekte	Für lebende Exemplare aus der Natur (Source «W») für nicht-kommerzielle Zwecke und künstlich vermehrte Exemplare mit Source «D» oder «A» zu kommerziellen Zwecken wird eine Einfuhrbewilligung des BLV, sowie eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes benötigt. Physische Kontrolle kostet CHF. 60.-. Künstlich vermehrte Exemplare benötigen keine Einfuhrbewilligung des BLV, jedoch eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes. Die Kontrolle kostet CHF. 30.-.	Es ist eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
<i>Beaucarnea hookeri</i> und <i>B. glassiana</i>	Neu in der Gattung <i>Beaucarnea</i> spp. gelistet.	Hat für die Schweiz keine Bedeutung da wir einen Vorbehalt haben.		

<p>Commiphora wightii</p> <p>Bdellium, Guggul</p>	<p>Neue Listung im Anhang II und neue Annotation #19: Extrakte (einschließlich Harze, Gummi und ätherische Öle), ausgenommen die folgenden fertigen Produkte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel: Tabletten, Kapseln, Pillen, Parfüms, Kosmetika, Lösungen, Emulsionen oder Suspensionen (wie aufgegossene Öle, Hydrolate, Tinkturen) und verarbeitete Räucherstäbchen und Räucherkegel)</p>	<p>Für folgende fertigen Produkte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel werden keine CITES-Dokumente benötigt: Tabletten, Kapseln, Pillen, Parfüms, Kosmetika, Lösungen, Emulsionen oder Suspensionen (wie aufgegossene Öle, Hydrolate, Tinkturen) und verarbeitete Räucherstäbchen und Räucherkegel)</p>	<p>Für die unter CITES fallenden Waren sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen und Exemplare daraus an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p>	<p>Es ist eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p>
<p>Euphorbia bupleurifolia</p>	<p>Vom Anhang II neu in den Anhang I transferiert</p>	<p>Zierpflanzenhandel, Sammlerobjekte</p>	<p>Für lebende Exemplare aus der Natur (Source «W») für nicht-kommerzielle Zwecke und künstlich vermehrte Exemplare mit Source «D» oder «A» zu kommerziellen Zwecken wird eine Einfuhrbewilligung des BLV, sowie eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes benötigt. Physische Kontrolle kostet CHF. 60.-.</p> <p>Künstlich vermehrte Exemplare benötigen keine Einfuhrbewilligung des BLV, jedoch eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes. Die Kontrolle kostet CHF. 30.-.</p>	<p>Es ist eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p>
<p>Jubaea chilensis</p> <p>Honigpalme</p>	<p>Direkt in den Anhang I gelistet.</p>	<p>Handel als Zierpflanze, Samen, Saft</p>	<p>Für lebende Exemplare aus der Natur (Source «W») für nicht-kommerzielle Zwecke und künstlich vermehrte Exemplare mit Source «D» oder «A» zu kommerziellen Zwecken, sowie Teile und Erzeugnisse wird eine Einfuhrbewilligung des BLV und eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes benötigt. Die Physische Kontrolle kostet CHF. 60.-.</p>	<p>Es ist eine Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p>

<p>Podocarpus parlatoresi</p>	<p>Vom Anhang I in den Anhang II gelistet.</p> <p>Nullquote: Für den Export der Natur entnommener und hauptsächlich für gewerbliche Zwecke gehandelter Exemplare ist eine Nullquote festgelegt worden.</p>		<p>Zeugnisse mit Source «W» und Zweck «T» können nicht akzeptiert werden da eine Nullquote für Wildexemplare zu kommerziellen Zwecken besteht.</p> <p>Für künstlich vermehrte Exemplare mit Source «A» braucht es keine Einfuhrbewilligung des BLV jedoch eine Aus- oder Wiederausfuhr genehmigung des Herkunftslandes. Die Kontrolle kostet 30.- CHF.</p>	<p>Es ist eine Aus- oder Wiederausfuhr genehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p>
--------------------------------------	--	--	--	--

Annotationsänderungen:

Pflanzengattung oder Pflanzenart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<p>Aloe ferox und Euphorbia antisyphilitica</p> <p>#4 f)</p>	<p>Modifikation der Annotation #4, Paragraph f, (die Formulierung wurde an die allgemeine Schreibweise ähnlicher Annotationen angepasst): <i>Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausser fertige Produkte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel von Aloe ferox und Euphorbia antisyphilitica.</i></p>		
<p>Paubrasilia echinata</p>	<p>Annotation #10 wurde angepasst. Alle Teile und Erzeugnisse, mit Ausnahme von fertigen Musikinstrumenten, fertigen Teilen und Zubehör von Musikinstrumenten, die ausschließlich für den nicht-kommerziellen Handel zum Zwecke von bezahlten und unbezahlten Aufführungen, persönlichem Gebrauch, Ausstellungen, Ausleihen, Wettbewerben, für Ausbildungszwecke, Expertisen oder Reparaturen bestimmt sind, sofern dies nicht zu einer Besitzänderung führt und der Transport nicht zum Verkauf, zur Weitergabe oder zur Entsorgung des Exemplars außerhalb des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Besitzers erfolgt.</p> <p>Nullquote:</p>	<p>Für die unter CITES fallenden Waren sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhr genehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr muss die Ware an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p> <p>Einführen von fertigen Musikinstrumenten und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten unterliegen nicht den CITES-</p>	<p>Für die unter CITES fallenden Waren sind eine (Wieder-) Ausfuhr genehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p> <p>Wiederausfuhren von fertigen Musikinstrumenten und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten unterliegen nicht den CITES-Bestimmungen ausser es handelt sich um einen Verkauf, Zweck «T».</p>

	Für den Export der Natur entnommener und hauptsächlich für gewerbliche Zwecke gehandelter Exemplare ist eine Nullquote festgelegt worden.	Bestimmungen ausser wenn es sich um einen Verkauf handelt, Zweck «T».	
--	---	---	--

Nomenklatorische Änderungen:

Betroffene Arten, Gattungen oder Familie	Wichtig
Anacampserotaceae	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltablelle): Familie Portulacaceae wird neu zur Familie Anacampserotaceae
Anacampseros quinaria	<i>Avonia quinaria</i> im Anhang I wird zu <i>Anacampseros quinaria</i>
Anacampseros spp. (inclusive Avonia spp., ausgenommen die Art in Anhang I) Familie Anacampserotaceae	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltablelle): Anhang II: Eintrag für Anacampserotaceae hinzufügen und die Auflistung der Gattungen <i>Anacampseros</i> spp. und <i>Avonia</i> spp. in diese Familie verschieben. Zusammenführung der Gattungen: die Gattung <i>Avonia</i> ist nun in der Gattung <i>Anacampseros</i> enthalten. Im Anhang II wurden die beiden Gattungseinträge wie folgt aktualisiert: <i>Anacampseros</i> spp. #4 (einschließlich <i>Avonia</i> spp. ausgenommen die Art in Anhang I). Betrifft die folgenden Arten: Avonia albissima Avonia dinteri Avonia herreana Avonia mallei G.Will. Avonia papyracea Avonia quinaria Avonia recurvata Avonia rhodesica Avonia ruschii Avonia ustulata
Aloe compressa (enthält vars. paucituberculata und schistophila) Anhang I	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltablelle): Artenaufteilung: <i>Aloe compressa</i> var. <i>rugosquamosa</i> wird nun als akzeptiertes Taxon auf Artenebene <i>Aloe rugosquamosa</i> angesehen. Anhang I: Die Erwähnung von „var. <i>rugosqamosa</i> “ unter <i>Aloe compressa</i> wurde gestrichen und <i>Aloe rugosquamosa</i> separat im Anhang I aufgeführt.

Gattung <i>Aloidendron</i> spp.	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltabelle): Gattungstrennung: die baumartigen Aloen sind nun in der Gattung <i>Aloidendron</i> anerkannt. Anhang I: <i>Aloe pillansii</i> wurde in <i>Aloidendron pillansii</i> umbenannt.
Gattung <i>Aloestrela</i> spp.	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltabelle): Gattungstrennung: <i>Aloe suzannae</i> wird nun in der Gattung <i>Aloestrela</i> anerkannt. Anhang I: <i>Aloe suzannae</i> wurde in <i>Aloestrela suzannae</i> umbenannt.
Gattung <i>Aloiampelos</i> spp.	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltabelle): Die verzweigten Aloen werden nun in der Gattung <i>Aloiampelos</i> anerkannt. Anhang II: Eintrag für <i>Aloiampelos</i> spp. wurde hinzugefügt. Betrifft: <i>Aloe ciliaris</i> <i>Aloe commixta</i> <i>Aloe decumbens</i> <i>Aloe gracilis</i> <i>Aloe juddii</i> <i>Aloe striatula</i> <i>Aloe tenuior</i>
Gattung <i>Aristaloe</i> spp.	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltabelle): Gattungstrennung: <i>Aloe aristata</i> wird nun in der Gattung <i>Aristaloe</i> anerkannt. Im Anhang II wurde <i>Aristaloe</i> spp. hinzugefügt.
Gattung <i>Gonialoe</i> spp.	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltabelle): Gattungstrennung: Die panaschierten Aloen werden nun in der Gattung <i>Gonialoe</i> anerkannt. Im Anhang II wurde <i>Gonialoe</i> spp. hinzugefügt. Betrifft: <i>Aloe dinteri</i> <i>Aloe sladeniana</i> <i>Aloe variegata</i>
Gattung <i>Kumara</i> spp.	CoP20 Doc. 110 Annex 4 (Exceltabelle): Gattungstrennung: Die gefächerten Aloen werden nun in der Gattung <i>Kumara</i> anerkannt. Im Anhang II wurde <i>Kumara</i> spp. hinzugefügt. Betrifft: <i>Aloe haemanthifolia</i> <i>Aloe plicatilis</i>
<i>Nardostachis jatamansi</i>	Neuer Name, vorheriger Name <i>Nardosatchy grandiflora</i>